



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

[N.XIV. Eventual-Evacuations-Ordre, von des Herrn Pfaltz-Grafen und Generalissimi Hochfürstlicher Durchlaucht, an Herrn General Steinbock, wegen Quittirung des Stiffts Oßnabrück etheilet, de dato ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.
Julius.

hierinn vorgangen, einberleibt, und der ganze Paß also gefest: sondern alles, was hierinnen vorgangen, vermittelst deren im Frieden-Schluss und dessen Haupt-Executions-Recess enthaltenen General-Amnestia gänzlich aufgehoben, und vergessen seyn lassen wollen. Massen sich gedachter Herr Official, eine solche umgefertigte und verbesserte Remissions-Schrift, unter Hochgedachtes Herrn Bischoffs Subsignation, unverlängt einzubringen erboten, der Herr General Steinbock auch, ehe und bevor Ihme von Bingermeistern, Rath, und gesamter Bürgerchaft der Stadt Dsnabrück, wegen der Petersburgischen Demolition, in verbesserter Form, ausgefertigter schriftlicher Remission gewisse Nachricht zukommt, zu der Evacuation nicht gehalten seyn solle. Also, und daß dem, wie vorsehet, statt beschehen solle, thun wohlgeneldte Kayserliche Gesandtschaft hiermit uhrkundlich attestiren und bescheinen, sich auch darzu hiemit obligiren, und haben, gegen Empfangung Hochgedachtes Herrn Pfalz-Grafen und Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht Ordonantzten und Requisitions-Schreiben von der Königlich-Schwedischen Gesandtschaft, dieses Attestarum unter eigener Hand unterschrieben, und fürgedruckten Pirschaffien, hinaus gegeben. Befehlen und geben zu Nürnberg den 24. Augusti Anno 1650.

1650.
Julius.

F. H. W. di Amalfi.

Isaacus Volmar.

Johann Crane.

(L.S.)

(L.S.)

(L.S.)

N. XIV.

Eventual-Evacuations-Ordre, von des Herrn Pfalz-Grafen und Generalissimi Hochfürstlicher Durchlaucht, an Herrn General Steinbock, wegen Quittirung des Stiffts Dsnabrück ertheilet, de dato Erfurt den 29. Julii 1650.

Unsern freundlichen Gruß und geneigten Willen zuvor:

Wohlgebohrner Herr General, besonders wehrter Freund. Wir haben demselben hiemit zu vernehmen geben wollen, welcher gestalt zwischen den Kayserlichen und unsern Deputirten in Nürnberg wegen des Stiffts Dsnabrück einige Handlung gepflogen worden, daß nemlich des Herrn Bischoff Franz Wilhelms Liebden, imgleichen das Thum-Capitul, wie auch die Ritterschaft und gesamte Stände, noch vor der Restitution besagten Stiffts sich zusehends mit der Herren Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg, vermdg des Frieden-Schlusses, und dessen ohnlängst aufgerichteten Haupt-Executions-Recessus, wegen der Capitulation vergleichen; Dann auch dem Herrn Graf Gustav wegen der in gedachten Frieden-Schluss verordneter 80000. Rthlr, um solche in gewissen Terminen zu bezahlen, eine Obligation geben: Imgleichen Bürgermeister, Rath und gesamte Bürgerchaft der Stadt Dsnabrück für die bestehene Demolition der Petersburg eine schriftliche Remission ertheilen solle: Immassen der Herr General aus eingelegten Abschriften der abgehandelten Obligation, und Neben-Declaration mit mehrern sehen wird. Wann dann nach erfüllten jetzt gedachten Conditionen das Stifft Dsnabrück evacuiret, und des Herrn Bischoffs Franz Wilhelms Liebden übergeben werden muß, so haben Wir dem Herrn Graf Gustav deswegen solcher Gestalt zugeschrieben, daß derselbe, nach Empfangung der zu Nürnberg aufgerichteten, von vorgemeldtes Herrn Bischoffs Liebden, imgleichen dem Thum-Capitul wie auch der Ritterschaft und gesamten Ständen, unterschriebenen und versiegelten Original-Obligation, die Civil-Administration im Stifft Dsnabrück des Herrn Bischoff Franz Wilhelms Liebden alsofort einräumen, und dem Herrn General deswegen Avisation geben möchte: Was aber die Abführung der in besagtem Stifft Königlich-Schwedischer Garnisonen betrifft, wird es der Herr General

1650.
Julius.

neral dahin einzurichten belieben, daß wann demselben von der Herrn Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg Liebden Liebden ratificirten Capitalation, ingleichen der von des Herrn Bischoffs Liebden für Bürgermeister, Rath und gesamte Bürgerschaft der Stadt Dñabrück wegen der Petersburgischen Demolirung, ausgefertigten schriftlichen Remission, gewisse Nachricht zukommet; Alsdann gedachte Königlich-Schwedische Besatzungen, außserhalb Wörden (worin er dem Herrn Grafen Gustav so viel Mannschafft, als derselbe zur Besatzung des Orths desideriren wird, zurück lassen wolle) ebenmäßig alsobald evacuiren, und Uns wegen des Verlauffs förderlichste Nachricht gegeben werden möge. Wir veriehen Uns dessen zu geschehen, und verbleiben hingegen nächst Göttlicher Empfehlung

1650.
Julius.

Des Herrn Generals

Essfurt den 29. Juli

Anno 1650.

Freundwilliger

A Monsieur
Monsieur le Baron *Gustav Otto*
Stenbock, General de l'Infanterie
pour sa Majeste de Suede &
son Gouverneur en Westphalie.

Carl Gustav Pfalz-Grav etc.

a
Minden.

N. XV.

Urkund, der Stadt Dñabrück *Privilegium* wegen des Leinwand-
Zeichnens betreffend.

Zu wissen. Demnach bey Abhandlung der Dñabrückischen Capitalation unter andern auch fürkommen, daß der Stadt Dñabrück habendes *Privilegium* des Leinwand zeichnens in einem besondern Articul eingerückt werden solte, dargegen aber einige Bedencken fürgebracht, darenthalben dieses *Privilegii* in der Capitalation Weidung zu thun unndthig geachtet worden.

Daß hierauf zwischen den Bischöflichen Dñabrückischen auch den Fürstlichen Braunschweig-Lüneburgischen Abgeordneten diese Erklärung beschehen, daß solche Auslassung der Stadt Dñabrück unschädlich sey, sondern sie in dessen üblichen und rechtmäßigen Gebrauch, wie sie es Anno 1624. hergebracht haben, gelassen werden solle, doch männiglich, so dawider etwas einzuwenden hätte, sein Recht vorbehalten.

Dessen zu Urkund ist dieser Schein von den Kayserlichen zu den Nürnbergischen Executions-Tractaten verordneten Plenipotentiarien eigener Hand unterschrieben, und mit fürgedruckten Pitschaffien bewahret worden. Actum Nürnberg den 28. Julii 1650.

Isaacus Bolmar.

Johann Craue

(L.S.)

(L.S.)

§. IX.

Von der
Stadt-Hörter
Restitution.

N. I

N. II

Zeit währenden Kriegs waren in der Stadt Hörter unterschiedliche Veränderungen in Religions-Sachen vorgegangen, daher selbige sich dießfalls unter die Restituendos zählere. Die sub N. I. anliegende Nachricht giebt von solchen Veränderungen umständliche Erläuterung, und in der Verzeichnis sub N. II.

ist enthalten, was die Monachi Mendicantes daselbst von der Evangelischen Brüder-Kirche an sich genommen. Ob nun wohl das Nieder-Sächssche Creysß-Ausschreib-Amt die Friedens-Schlussmäßige Execution dießfalls vollziehen wolte; So ereigneten sich doch viele Beschwellichkeiten, daß selbige nicht